

# Bergarbeiter-Zeitung

## Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 60 Pf., vierteljährlich 1,50 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Fest- und Versammlungsinserate kosten pro Zeile 25 Pf. — Geschäftsinserate werden nicht aufgenommen.



Verantwortlich für die Redaktion: Theodor Wagner; Druck: H. Handmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bogum, Wilmshäuser Straße 38-42. Telephon-Nr. 89 u. 80. Telegr.-Adr.: VVBergarbeiter Bogum.

### Krise des Kapitalismus.

Es gibt zwar auch noch außerhalb dem Kreise der Nutznießer viele Menschen, die das Sprüchlein von der „glänzenden Bewährung unseres Wirtschaftssystems“ gewohnheitsmäßig nachplappern; aber ihre Zahl ist doch schon durch die Kriegserfahrungen mächtig zusammengedrückt. Das ungeheure Ansteigen der Nahrungsmittelpreise, die bei der Ausweitung des Volkes in Erscheinung getretene rückwärtslose Inflationskurve, die schamlose Art, mit der selbst völlig mühsam gewaltige Kriegsgewinne eingeehmt werden, haben die Zweifel an der „Bewährtheit“ der privatwirtschaftlichen Gütererzeugung und des -vertriebs auch weit in solche Volkskreise hineingetragen, die diesen Zweifeln früher nicht zugänglich waren.

Eine Bestätigung dafür bietet uns eine Abhandlung in der angesehenen bürgerlichen Zeitschrift „Deutscher Wille“ (früher „Kunstwart“ genannt) von Herrn Wilh. Stapel. Er schreibt:

„Eben durch diesen Krieg ist die moderne kapitalistische Wirtschaftsordnung, die auf Selbstsucht gegründet ist, zum ersten Male in der Weltgeschichte vor eine wirklich ernsthafte Prüfung gestellt worden. Sie, die bisher ganz selbstverständlich „die“ Ordnung war, hat den Kampf ums Dasein zu bestehen. Nicht sowohl in England und Frankreich als in Deutschland. Das Deutsche Reich — als ein dicht besiedelter moderner Weltstaat, der plötzlich vom Weltverkehr abgeschlossen und wirtschaftlich in seine eigenen Grenzen zurückgedrängt ist — befindet sich ungefähr in der Lage, in der die Menschheit sich einmal befinden würde, wenn die gesamte Erdoberfläche so dicht besiedelt wäre, daß kein Ueberschuß an Nahrungsmitteln mehr erzielt werden könnte. Das Deutsche Reich sammelt jetzt die wirtschaftlichen Erfahrungen, die einst vielleicht der ganzen Menschheit bevorsteht. Wird unsere Erkenntnis ausreichen, die Lösung zu finden, und unsere Tatkraft, sie durchzuführen?“

Die wirtschaftliche Lage ist diese: es sind soviel Mittel vorhanden, wie die Bevölkerung zu ihrem Leben bedarf, nicht, wie einst, unbegrenzt viel mehr. Der Wettbewerb von Seiten des Angebots ist also in gewisser Weise aufgehoben. Die wirtschaftliche Aufgabe ist nun, jene Mittel so zu verteilen, daß das Volk dabei bestehen kann. Löst der Kapitalismus diese Aufgabe; kann er sie lösen? Was wir bisher erlebt haben, spricht dagegen. Die erste Wirkung des Krieges in unserem wirtschaftlichen Leben war: auf Seiten der Käufer ein Ansturm auf die Läden; jeder suchte an sich zu kaufen, soviel ihm nötig schien, ohne Rücksicht darauf, ob er seinen Nebenmenschen schädigte. So entstanden örtliche Teuerungen. Auf Seiten der Hersteller und Verkäufer legte ein Zusammenrücken und Zusammenhalten von allerlei Waren ein, die in absehbarer Zeit knapp werden würden. Man erwartete, bei erhöhten Preisen später ein größeres Geschäft zu machen — was hatte man sich um die Käufer zu kümmern? „Sehe jeder, wo er bleibt!“ Wenige Warengruppen sind dem Schicksal entgangen, durch diese Spekulation verteuert zu werden. Drittens siehe ein Aufschlag fast aller Preise, auch ohne spekulative Ursachen, ein, der nur zum Teil durch erhöhte Herstellungskosten berechtigt war. Unter allen möglichen Vorwänden wurden die Preise aufgeschlagen, oft einfach deshalb, „weil alles teurer wird“. Wo sie „mit Grund“ erhöht wurden, kamen oft nur die Gründe der Hersteller und Verkäufer, selten auch die Gegengründe der Verbraucher in Betracht. Mitte Juli waren die Gemüsepreise in Berlin im Durchschnitt mehr als doppelt so teuer als in derselben Zeit des Jahres vorher. (Salat 12 bis 20 Pf. der Kopf gegen 5 bis 8 Pf.; Kartoffel 45 Pf. gegen 15 bis 20 Pf.; Gurken 20 bis 40 Pf. gegen 10 bis 15 Pf. usw.). Das Angebot war doch keineswegs geringer als früher. Der

Landwirt erhielt für seine Schweine Preise, die über die tatsächliche Wertenerkung der Kosten für die Aufzucht hinausgingen.

Aber nicht nur gegen die einzelnen, auch gegen den Staat richtete sich das Preistreiben. Man nutzte die geschäftliche Unkenntnis oder die Zwangslage der Behörden ohne Bedenken aus, um große Gewinne zu machen, das heißt, um sich auf Kosten der Steuerzahler zu bereichern. Der Erfolg all dieses kapitalistischen Betriebes war teilweise Anhäufung von Reichtum, teilweise Vergrößerung des Mangels. Die Kluft zwischen der Ueberfülle der Besitzenden und dem Mangel der Nichtbesitzenden wurde erweitert, trotz der Erhöhung der Löhne, der Teuerungszulagen hier und da. Bei rein kapitalistischer Wirtschaft bedeutet ja im „geschlossenen Handelsstaat“ der Handel eine Vericherung der wirtschaftlich Stärkeren auf Kosten der Schwächeren.

Das alles geschah, obwohl gewaltige antikapitalistische Maßnahmen angelegt und durchgeführt wurden! Diese Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Selbstsucht die wirtschaftliche Pflicht entgegensetzten, bestehen aus drei Gruppen, nämlich (dem Wesen, nicht der zeitlichen Reihenfolge nach): Wucherverbote, Höchstpreise, Verbrauchsregelung. Die Wucherverbote wollten durch Zurück vor Strafe und Verlust den Verkäufer abschrecken, höhere Preise zu nehmen, als er für seine Leistungen billigerweise beanspruchen kann. Aber die Grenzen sind dehnbar und die Möglichkeiten zur Umgehung unerschöpflich. Ein schärferes Mittel sind allgemeine Höchstpreise. Durch sie kann man allerdings den Strom der Selbstsucht für weite Gebiete eindämmen, doch sichern immer wieder hier und da Wasserläufe durch und drohen, breite Läden zu reißen. Das verhältnismäßig vollkommenste Mittel ist darum die Beschlagnahme der Waren durch die Allgemeinheit zu bestimmten, angemessenen Preisen und die Verteilung allein in Ansehung des Bedürfnisses. Das haben wir für die wichtigsten Lebensmittel, für Getreide und Mehl, bereits durchgeführt. Damit sind wir praktisch beim genauem Gegenteil des Kapitalismus, beim Sozialismus, angelangt. Und daß diese Wirtschaftsform sich bewährt hat, darüber ist heute kein Zweifel mehr möglich.

So hat uns der Weltkrieg um einen entscheidenden Schritt vorwärts gebracht. Mag die wirtschaftliche Organisation, die uns die Zeit der Not lehrte, nach dem Friedensschluß wieder dahinsinken, es hat sich weithin offenbart, daß im Wesen der kapitalistischen Wirtschaftsform der Wucher steckt, daß dieser Wucher um so gefährlicher ausbricht, je bitterer die Not ist, daß die Ordnung, die auf der Selbstsucht beruht, zwar eine rechtliche, nicht aber eine gerechte sein kann. Und es ist weiter eine unverlierbare Erkenntnis, daß die Durchführung der sittlichen Pflicht auch im Wirtschaftsleben möglich ist, ja, daß sie auf einem bestimmten Entwicklungspunkt den einzig gesunden Grundriss alles Wirtschaftslebens bildet. Wir sehen unter den krachenden Trümmern einer Welt die ersten Keime einer neuen sich emporringeln. Der Rechtsstaat weicht auch hier dem Pflichtstaat.

So weit die Abhandlung im „Deutschen Willen“. Wir brauchen unsere Kameraden nur noch darauf zu verweisen, daß die zukünftige gemeinnützige Wirtschaftsordnung gegen den harten Willen der mächtigen Nutznießer der jetzigen durchgeführt werden muß. Damit dieser Widerstand überwunden werden kann, müssen die Arbeiter ihre Organisation kräftig verstärken. Unsere Zukunftsaussichten sind günstiger denn je, weil die Kriegserfahrungen einer großen Masse bis dahin geistig Wunder die Augen öffneten. Diese günstige Erntezeit müssen wir durch eine eifrige Agitation für den Verband ausnützen.

der staatlichen Militärpension Anspruch auf die Witwen- und Waisenrente von der Knappschaftskasse.

Wie man sieht, hebt sich die im deutschen Reich betätigte gesetzliche Kriegsfürsorge für die im Kriegsdienste stehenden Bergarbeiter, bezw. für deren Witwen und Waisen durch die Knappschaftskassen sehr wesentlich ab, von jener bei uns. Das, was hierzulande (Oesterreich-Ungarn) bezüglich der unverlässlichen Sicherung der erworbenen Ansprüche bei den Bruderländern der im Kriegsdienste befindlichen Bergarbeiter bis nun vorgekehrt wurde, ist — leider — noch immer noch ein recht großes Fragezeichen.

Die vorerwähnten Vorschriften gelten zunächst für die Reichsangehörigen. Der Minister für Handel und Gewerbe ist jedoch ermächtigt, zu bestimmen, daß die den Knappschaftskassen auferlegten Kriegsfürsorgeaufgaben auch auf aus anderen Staaten stammende Bergarbeiter ausgedehnt werden, sofern diese wegen ihrer Einziehung zum Kriegsdienste nach dem 1. August 1914 aus einem Knappschaftsverein ausgetreten sind. Damit auch den bei uns arbeitenden österreichisch-ungarischen Kameraden bezw. ihren Familien die Wohltaten des Gesetzes zukommen, hat der Vorstand des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands unterm 4. September d. J. eine Eingabe an den preussischen Herrn Handelsminister Dr. Sydow gerichtet, ihn bittend, die Bestimmungen des Knappschaftskriegsgesetzes nun auch für die in unserem Lande arbeitenden resp. in Arbeit gewesenen nun aber kriegsdiensttunenden österreichisch-ungarischen Bergleute in Geltung zu setzen laut § 10 des Gesetzes.

Bereits am 10. Juli entsandte unser Bruderverband, die Union der Bergarbeiter Oesterreichs, eine Deputation in das Arbeitsministerium und ersuchte dieses um die Herausgabe einer Verordnung, durch welche ein Gegenseitigkeitsvertrag mit Deutschland bezüglich der knappschaftlichen Anrechte von Kriegsteilnehmern eingeführt würde. Dilem Eruchen der österreichischen Bergarbeiter-Union hat die Regierung entsprochen. Die wichtige Kundmachung lautet wie folgt:

Kaiserliche Verordnung vom 16. September 1915, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des § 9 des Bruderlabengesetzes vom 28. Juli 1889, N. G. Bl. Nr. 127, auf der Bruder-

labenmitglieder, welche im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reich unmittelbar oder mittelbar Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste leisten.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dez. 1867, N. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen des § 9 des Bruderlabengesetzes vom 28. Juli 1889, N. G. Bl. Nr. 127, finden auch auf Bruderlabenmitglieder Anwendung, welche im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reich unmittelbar oder mittelbar Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste leisten.

§ 2. Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Sie gilt für die Zeit vom 1. August 1914 ab.

Die Regierung ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem diese Kaiserliche Verordnung wieder außer Kraft tritt.

§ 3. Mit dem Vollzuge ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern betraut, Wien, am 16. September 1915.

Franz Joseph M. v. Stürgkh m. p. Hochenburger m. p. Postner m. p. Trnka m. p. Zentler m. p. Georgi m. p. Heinold m. p. Sussart m. p. Schuster m. p. Engel m. p. Morawski m. p.

Durch diese Verordnung sind die Voraussetzungen erfüllt, an die man die Ausdehnung der Kriegsfürsorge der Knappschaftskassen geknüpft hat. Nunmehr wird man es als gewiß hinnehmen können, daß sämtliche österreichischen Bergarbeitern, die vor ihrer Einziehung zum Kriegsdienst in Deutschland arbeiteten und nach Beendigung des Krieges wieder dahin zurückkehren, nicht nur die bereits zurückgelegte Dienstzeit bei den Knappschaftskassen gefordert, sondern ihnen liberds auch die im Kriegsdienste verbrachte Zeit als Dienstzeit in der Knappschaftskasse angerechnet wird. Gleichwohl werden die Kriegsinvaliden, welche vor dem Kriege in Deutschland beschäftigt waren, von der Knappschaftskasse, welcher sie angehörten, eine Rente zu erwarten haben; ebenso die Witwen und Waisen der gefallenen und verstorbenen Krieger, sofern diese vorher im Deutschen Reich bei einer Knappschaftskasse Mitglieder waren.

Wäre eine so günstige, wenn auch noch nicht völlig befriedigende Sicherung der Knappschaftsanwartschaften der Kriegsteilnehmer auch erfolgt, wenn keine Bergarbeiterorganisation existierte, die Ansprüche der Knappschaftsgenossen also keine sachkundige Vertretung arbeiterseits gefunden hätten? Wer das glaubt, verkennt die zu bewältigenden Schwierigkeiten durchaus.

Wenn die Kameraden jetzt überall und in stark steigender Masse einsehen, was ein die große Mehrheit der Belegschaften umfassender Verband für die Arbeiterinteressen leisten könnte, und wenn dieser Einsicht der massenhafte Beitritt zur Organisation folgte, dann würden auch bald die Klagen über zu geringe Löhne ein Ende nehmen.

### Gewerkschaften und Sozialistengesetz

Fünfundzwanzig Jahre waren am 1. Oktober 1915 verfloßen seit dem Fall des Ausnahmegesetzes, das zwölf Jahre lang der gesamten deutschen Arbeiterbewegung schwere Fesseln anlegte. Den äußeren Anlaß zur Schaffung dieses Gesetzes hatten die Attentate Söbels und Nobilings gegen den alten Kaiser gegeben. Zwar hatte keiner der beiden Attentäter mit der Sozialdemokratie oder mit der modernen Arbeiterbewegung überhaupt etwas zu tun; der verworrene Klemperergeselle Söbel war Mitglied der christlich-sozialen Arbeiterpartei Stöckers, Dr. Nobiling war Mitarbeiter staatsreuer Zeitungen und bekannte sich, soweit er sich über seine politische Gesinnung ausdrückte, zu nationalliberalen Ansichten. Über der Reichskanzler Wismarc mußte kein anderes Mittel mehr, um der rasch anwachsenden sozialistischen Bewegung, die besonders durch die 1875 erfolgte Einigung der Eisenacher und Rastalleaner an Werbekraft gewonnen hatte, Herr zu werden, und so griff er denn zu dem Mittel der ausnahmegesetzlichen Unterdrückung.

Am 11. Mai 1878 gab Söbel Unter den Linden in Berlin seine fehlgehenden Schüsse auf den Kaiser ab. Am 20. Mai bereits ging ein „Geschenkwurf zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen“ dem Reichstag zu. Der großen Mehrheit des Reichstages wollte es jedoch nicht einleuchten, daß die Tat eines verkommenen Idioten zu führen sei durch die Anebelung der aufstrebenden Arbeiterbewegung. Nach zweitägiger Debatte wurde die Vorlage mit 243 gegen 60 Stimmen abgelehnt. Der Anschlag gegen die Volksfreiheit schien abgewendet. Da knallte, wiederum Unter den Linden, am 2. Juni die Schrotflinte Nobilings, der den Kaiser leicht verlesete. Am 11. Juni beschloß der Bundesrat die Auflösung des Reichstages. Unter ungeheurem behördlichen Druck vollzogen sich die Neuwahlen. Kaum waren sie beendet, wurde der Reichstag auch schon berufen und der Entwurf eines „Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ veröffentlicht. Nachdem dieser Entwurf in zwölf Sitzungen beraten war, fand er am 19. Okt. 1878 mit 221 gegen 149 Stimmen Annahme. Bereits zwei Tage später, am 21. Oktober, trat das Gesetz in Kraft.

Der Zweck des Gesetzes war nach dem § 1, alle Vereine, die durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, zu verbieten. Sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden sämtliche politischen Vereine der Arbeiterschaft von der Bildfläche hinweggefegt. Aber dies Schicksal widerfuhr nicht nur den politischen Organisationen, auch die Gewerkschaften fielen der Gewaltpolitik zum Opfer. Mit den feierlichen Erklärungen, die der Vater des Gesetzes, Reichskanzler Wismarc, vor der Volksvertretung abgegeben hatte, stimmte das freilich schlecht überein. Er hatte erklärt, daß er „jede Bewegung fördern werde, die positiv auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter gerichtet sei, also auch einen Verein, der sich den Zweck gesetzt hat, die Lage der Arbeiter zu verbessern, den Arbeitern einen höheren Anteil an den Erträgen der Industrie zu gewähren und die Arbeitszeit nach Möglichkeit zu verkürzen.“ Auch der nationalliberale Führer v. Bennigsen, der mit seiner Partei dem Ausnahmegesetz zustimmte, hatte den Schein erweckt, als sei auf die

### Ein schöner Erfolg der Bergarbeiterorganisation!

#### Deutsch-Oesterreichliche Gegenseitigkeit.

Das preussische Knappschaftskriegsgesetz vom 9. März 1915 wird von unserem Bruderorgan, dem österreichischen „Glückauf“, mit Recht als ein sozialpolitischer Fortschritt gewürdigt. Die durch das Gesetz eingetretene knappschaftlichen Verbesserungen sind von den organisierten Bergarbeitern gefordert, von ihren Wortführern im Parlament eingehend und mit Erfolg begründet worden. Daraus ist wieder mal zu ersehen, weshalb dummes Geschwätz es ist, zu sagen: „Der Verband nützt ja doch nichts!“ Was das Knappschaftskriegsgesetz, obwohl zunächst nur für Preußen gültig, aber auch auf andere deutsche Bundesstaaten durch Verordnung oder Gesetz übertragen resp. übertragbar, für die kriegsdiensttunenden Knappschaftsgenossen und ihre Familien bedeutet, das schildert der „Glückauf“ wie folgt:

„Unsere reichsdeutschen Kameraden, welche Kriegsdienst leisten, wissen also auf das Bestimmteste, wie sie nach Beendigung des Krieges bezüglich der ihrerseits erworbenen Ansprüche in den Knappschaftskassen daran sind. Sie wissen eben, daß die Ergänzungsvorschriften zum Knappschaftsgesetz sich nicht allein auf den Umstand beschränken, den Kriegsteilnehmern die vor dem Kriege zurückgelegte Dienstzeit bei den Knappschaftskassen zu sichern, sondern vielmehr, daß auch die im Kriege verbrachte Zeit auf das Dienstalter bei den Knappschaftskassen angerechnet wird.“

Gleichwohl wissen sie, daß die Knappschaftskassen verpflichtet sind, denjenigen Kriegsteilnehmern, welche im gegenwärtigen Kriege bis zur Bergfertigkeit invalide werden, die lebenswichtigen Invalidenrenten zu gewähren. Dabei dürfen abfällige Militärpensionen auf die Invalidenrenten von der Knappschaftskasse nicht angerechnet werden; daselbst gilt auch umgekehrt. Ebenso haben die Witwen und Waisen der im Kriege gefallenen oder verstorbenen Bergarbeiter ganz unabhängig von



Anwendung des Gesetzes auf die Gewerkschaften gar nicht zu denken. Er betonte besonders, daß die Arbeiter das Koalitionsrecht durch dies Gesetz nicht verlieren sollen, daß es ihnen vielmehr möglich bleiben solle, „nach und nach stetig wachsend den Anteil zu erhöhen, den sie an den Arbeitsprodukten haben.“ Als jedoch das Gesetz in Kraft war, gab es für die mit seiner Durchführung betrauten Behörden keinen Unterschied mehr zwischen politischen und gewerkschaftlichen Organisationen. Noch in den letzten Wochen des Jahres 1878 verließen neben 82 politischen Vereinen 17 gewerkschaftliche Zentralverbände und 62 lokale Fachvereine dem behördlichen Verbot. Daß daneben auch alle Unterstützungsvereine der Arbeiterschaft und selbst harmlose Vereinigungen getilgt wurden, sei nur im Vorbeigehen erwähnt.

Von den sozialdemokratischen Blättern existierten nach dreiwöchiger Censurdauer des Gesetzes nur noch zwei, die bereits vor dem Zustandekommen des Gesetzes ihre Titel geändert hatten. Für die Arbeiterschaft war eine Zeit absoluter Rechtslosigkeit gekommen. Beim kleinsten Verstoß gegen das Ausnahmegesetz drohten ihr schwere Strafen. Ueber größere Zustöße drohten ihr schwere Strafen. Ueber größere Zustöße drohten ihr schwere Strafen. Ueber größere Zustöße drohten ihr schwere Strafen.

Natürlich wurde diese Entwicklung der Dinge von der Regierung Bismarcks und ihren Organen mit Argusaugen verfolgt, und es fehlte nicht an politischen und gerichtlichen Unterdrückungsmaßnahmen. Es bedeutete denn auch kaum eine neue Situation, als der Polizeiminister v. Puttkamer im Frühjahr 1886 seinen berühmten Streifenlos herausgab. Zwar suchte Puttkamer immer noch das Märchen aufrechtzuerhalten, daß „friedliche“ Lohnkämpfe nichts in den Weg gelegt werden solle; im Reichstag bekannte er aber, daß für ihn hinter jedem Streik die Hydra der Revolution lauer. Von diesem Geiste war auch der Erfolg erfüllt, in dem es u. a. hieß: „In dem Augenblick, wo durch Tatsachen jene den Umsturzbewegungen dienende Tendenz bei einer Arbeitseinstellung zutage tritt, wird auch die Notwendigkeit gegeben sein, gegen die mit ihr zusammenhängenden öffentlichen Kundgebungen auf dem Gebiete der Presse sowie des Vereins- und Versammlungswezens die Vorschriften des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie mit derselben Strenge zur Anwendung zu bringen wie gegen jene Bestrebungen überhaupt.“ Besonders wurde die Ausweisung gegen die Führer der Streikbewegungen angewandt.

Druck erzeugt aber bekanntlich Gegendruck. Weder mit der politischen noch mit der gewerkschaftlichen Bewegung der Arbeiter wurden Bismarck und seine Helfershelfer fertig. Die Gewerkschaften wuchsen auf neue heran. Auch die politische Bewegung hatte vereinsrechtliche Formen gefunden, die vom Ausnahmegesetz schwer zu treffen waren. Die Ausgewiesenen wurden in ihrem neuen Wirkungsfeld erfolgreiche Agitatoren der Ideen, die man mit der Ausweisung ausrotten wollte. Von den Wahlen des Jahres 1881 an wandten sich die Arbeiter wieder in wachsender Zahl der Partei zu, die vernichtet werden sollte. Als so die Sozialdemokratie 1890 trotz des Ausnahmegesetzes zur stärksten Partei Deutschlands geworden war, gelang es Bismarck nicht mehr, im Reichstag eine Mehrheit für die nochmalige Verlängerung des schlagelagerten Gesetzes zustande zu bringen. Bismarck fiel, das Ausnahmegesetz versank im Draf der Geschichte; die Bewegung aber, zu deren Erdrosselung das Gesetz bestimmt war, hatte ihre stärksten Gegner überwunden.

Ein noch gewaltigerer Aufstieg setzte jetzt ein. Aus den knapp 300 000 Gewerkschaftsmitgliedern, die am Schlusse des Jahres 1890 in Deutschland gezählt wurden, sind inzwischen mehr denn 2 500 000 geworden. Nicht zuletzt haben auch die harten Verfolgungen der Gewerkschaften unter dem Ausnahmegesetz dazu beigetragen, den Eifer der Arbeiter im Ausbau ihrer Organisation zu steigern. Großes ist in den verflochtenen fünf- und zwanzig Jahren geleistet worden. Viel größere Aufgaben aber stehen uns noch bevor. Unsere Arbeit hat, wenn auch keine Unterbrechung, aber doch eine gewaltige Störung erfahren durch den unheilvollen Weltkrieg. Sie wird, ungeachtet aller Widerstände, fleißigster Bemühung im vollen Umfange wieder aufgenommen werden, wenn der Friede wieder hergestellt ist.

### Volkswirtschaftliche Rundschau.

#### Gewinnsteigerung der Sprengstofffabriken.

Wir haben schon auf die Bedeutung der Sprengstoffpreise auch für die Bergmannsentschuldung hingewiesen. Die Gewinnsteigerung der Sprengstoffindustrie zum Schlusse des Jahres 1914 ist ein Beispiel für die allgemeine Wirtschaftslage. In der Sprengstoffindustrie sind, wie wir in Nr. 21 dieser Zeitung nachwies, eine Reihe unserer Grubenbesitzer maßgebend beteiligt. Sie bezeugen also auch aus dieser Industrie Gewinne, und was für welche zur besseren Veranschaulichung der günstigen Rentabilität der Sprengstoffindustrie lassen wir nach dem „Proletarier“ eine Tabelle folgen, welche über die Finanzgebarung von 16 Betrieben mit rund 66 Millionen Aktienkapital Aufschluß gibt:

Firma	Aktienkapital in Millionen Mark	Reingewinn		Ab-schreibungen		Divi-dende 1913/14
		1913	1914	1913	1914	
Breite, Köln-Altstädter-Fabrik	16,5	4 445 712	6 542 577	1 754 039	2 823 421	20
Dynamit-W. G. vorm. A. Nobel, Hamburg	12	2 605 795	4 613 370	1 320 000	1 320 000	20
Westfäl. Fabrik, Sprengstoff-W. G.	(4) 10	1 792 961	2 733 784	393 962	481 789	25
Westfäl. Fabrik, Sprengstoff-W. G.	6,5	1 022 141	1 540 434	761 980	1 753 360	15
Sprengstoffwerke Dr. A. Röhlfen	3,5	253 631	276 631	204 141	235 232	6,6
Sprengstoff-W. G. Röhlfen	3	239 168	229 168	167 449	220 697	8,5
Sprengstoff-Fabrik, Huppertz	3	238 678	356 144	238 678	356 144	—
Westfäl. Fabrik, Sprengstoff-W. G. für die Produktion von Dynamit	(1,4) 2,8	142 234	433 788	211 315	600 000	10
Westfäl. Fabrik, Sprengstoff-W. G.	2	210 536	200 536	170 053	165 607	15
Westfäl. Fabrik, Sprengstoff-W. G.	1,5	171 392	154 899	32 300	29 130	6
Westfäl. Fabrik, Sprengstoff-W. G.	1,4	477 808	693 948	154 391	450 257	2
Westfäl. Fabrik, Sprengstoff-W. G.	1,2	93 406	93 406	5 577	5 298	7,5
Westfäl. Fabrik, Sprengstoff-W. G.	1	96 793	96 793	15 327	14 560	7,5
Westfäl. Fabrik, Sprengstoff-W. G.	0,75	19 328	19 328	?	?	?
Westfäl. Fabrik, Sprengstoff-W. G.	0,5	51 270	74 174	21 193	27 269	15
Westfäl. Fabrik, Sprengstoff-W. G.	0,3	30 023	239 629	22 044	73 716	40

### Kleiner Dynamitgewinn.

Wir berichteten in Nr. 30 der „Bergarbeiter-Zeitung“, die Dynamit-W. G. vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, habe i. J. 1913 einen Gewinn von 608 000 Mk. erzielt. Diese Zahl hatten wir der „Westfäl. Fabrik, Sprengstoff-W. G.“ entnommen. Die Gesellschaft teilt uns nun durch Schreiben vom 30. September mit, der Gewinn habe 1913 nicht 608 000, sondern 2 608 000 Mk. betragen. Es betrug mithin der

Gewinn 1913 . . . 2 608 000 Mk.  
1914 . . . 4 613 370

Der Gewinn ist also gegen 1913 gestiegen um 2 005 221 Mk. gleich 76,9 Prozent. Wir können demgegenüber nur wiederholen: Wenn dieser Kleingewinn nicht durch eine Kriegsteuer in die Reichskasse zurückgeführt wird, dann werden wir eine Erörterung des Volkes erleben, von deren Stärke man sich kaum eine übertriebene Vorstellung machen kann.

### Wie hohe Preise entstehen.

Ein Einblick in das Treiben gewisser Zwischenhändler gewährt uns die folgende Veröffentlichung des Polizeiamtes in Darmstadt:

„Ein hiesiges Warenhaus verkaufte vor einigen Wochen große Mengen Gerbelackwurst (Dauerware). Die aus Schweden stammende Wurst kostete den ersten deutschen Käufer 2,40 Mk. für das Kilo. Drei weitere Käufer, darunter auch einer, der seinen Geschäft nach nicht in Frage für Wurstkäufe kommt, erwarben die Wurst für 2,00, 2,00 und 8,80 Mk. für das Kilo. Der letzte Zwischenhändler verkaufte die Wurst an das eingangs erwähnte Warenhaus zum Preise von 8,80 Mk. für das Kilo. Dieses gab die Wurst schließlich zum Preise von 4,70 Mk. für das Kilo an den Konsumenten ab. Der Verdienst der Zwischenhändler hat also die Wurst um 1,40 Mk. pro Kilo verteuert, in die Hände der Konsumenten gelangte sie um 2,80 Mk. verteuert.“

Was die Wurst an den Verbraucher kam, war sie um fast 100 Prozent im Preise gestiegen! Wer will behaupten, daß es sich hier um eine Einzelerhöhung handle? Die Verbraucher stehen aber solchen Praktiken in immer höherem Maße mehrlos gegenüber.

### Ungeheurer Kriegslast.

Im „Blut“ schreibt der Herausgeber Georg Bernhardt über die Kriegslasten und Staatsverschuldung:

„Wenn man den Betrag unserer drei Kriegsanleihen auf rund 28 Milliarden Mark beziffert, so wird sich die gesamte Staatsverschuldung des deutschen Reiches einschließlich der Schulden der deutschen Königreiche und des Großherzogtums Baden auf rund 45 Milliarden Mark stellen. Das ist natürlich eine ganz enorme Vermehrung, die sich uns, wenn wir nicht mit einer erheblichen baren Kriegsschuldenabnahme rechnen können, in unserem Zukunftsbudget drückend fühlbar machen dürfte, denn es würde eine jährliche Mehrbelastung von etwa 1 1/2 Milliarden Mark bedeuten. Dem gegenüber ist es nun einmal von Interesse, die Verhältnisse von Frankreich und England vor Augen zu führen. Bei beiden Ländern sind wir auf Schätzungen angewiesen, weil sowohl die französischen als auch die englischen Veröffentlichungen nicht mit der gleichen Offenheit erfolgt sind, wie sie z. B. der deutsche Reichsstatistiksekretär gibt. Frankreich hatte vor dem Kriege rund 25 Milliarden Mark Staatsverschuldung. Bis Ende August beliefen sich die Vorschüsse bei der Bank de France, die Nationalverteidigungswelch, die Obligationen der Nationalverteidigung und die englischen Vorschüsse insgesamt auf mindestens 17 1/2 Milliarden Francs, also auf rund 14 Milliarden Mark. Wir würden mithin auf eine Gesamtverschuldung von 39 Milliarden Mark in Frankreich kommen. Diese Summe stellt aber den Status nur bis Ende August 1915 dar. Berechnet man den Kriegsverbrauch Frankreichs auf 40 Millionen Mark pro Tag, der sicher eher zu niedrig als zu hoch ist, so würde das 1,2 Milliarden Mark pro Monat, für September bis zum Februar also rund 7 Milliarden ausmachen. Ergänzt man diese 7 Milliarden hinzu, so ergibt sich für Frankreich eine Gesamtsumme von 46 Milliarden an Staatsschulden. England hat bisher nominell rund 22 Milliarden Mark an Kriegsanleihe und Schuldscheinen aufgebracht. Seine Staatsverschuldung war vor dem Kriege 13,4 Milliarden Mark, so daß es bis heute seine Schulden auf rund 36 Milliarden vermehrt haben dürfte. Der Tagesverbrauch in England beträgt 80 Millionen Mark schätzungsweise. Das heißt pro Monat rund 2 1/2 Milliarden; bis zum Februar würde es mithin 15 Milliarden verbraucht haben. Man wird aber diese ganze Summe nicht als Anleihen in Rechnung stellen dürfen. Denn England hat bereits seine Steuern erheblich erhöht und wird aus der weiteren Erhöhung der Einkommensteuer und der Einführung gewisser Zölle und Verbrauchssteuern einen nicht unbedeutenden Beitrag herauswirtschaften. Immerhin wird man aber mindestens 12 Milliarden zu der jetzigen Summe hinzuzählen und mithin annehmen dürfen, daß bei einer Kriegsdauer bis Februar (die übrigens nicht anzunehmen ist), seine Schulden sich insgesamt auf mindestens 47 Milliarden Mark vermehrt haben. Die Summe der Staatsschulden würde mithin im Monat Februar in Deutschland, Frankreich und England vollkommen gleich sein. Bei diesem Vergleich habe ich jedoch, wie ich nochmals ausdrücklich hervorheben möchte, in Deutschland die Summe der Schulden der wichtigsten Bundesstaaten mit eingerechnet. Das Deutsche Reich hatte ja bekanntlich bei Beginn des Krieges nur wenig über 5 Milliarden Mark Schulden, Preußen und die übrigen wichtigsten Bundesstaaten zusammen 15 Milliarden. Daraus ergibt sich, daß die Ziffer für das Deutsche Reich etwas ganz anderes bedeutet als die Ziffer für England und für Frankreich. Denn die Schulden der deutschen Einzelstaaten belasten die Steuerkraft relativ gering. Sie sind zu einem ganz erheblichen Teil Eisenbahnschulden. Mindestens stellen die Einnahmen aus Eisenbahnen, Forsten und ähnlichem einen ganz erheblichen Teil ihrer Verzinsung. In England und Frankreich dagegen muß der gesamte Anleihebetrag aus den Steuern aufgebracht werden. Es kommt weiter hinzu, daß nach der jetzigen Lage der Dinge auf den Kriegsschulden mit uns Sicherheit darauf rechnen können, unsere Schuldbelastung durch Kriegsschuldabnahme vermindert zu sehen.“

So weit Bernhardt. Es kommt aber weiter hinzu, daß, wenn die Kriegslast und Verschuldung der feindlichen Staaten so viel stärker ist wie die Deutschlands, dann dieses aber auch mit wenig Sicherheit auf eine ausreichende Kriegsschuldabnahme rechnen kann. Wo nichts ist... Wer also wird die ungeheuren Kriegslasten tragen und abtragen müssen?

### Soziales Recht — Arbeiterversicherung.

#### Witwenrente, Waisenrente, Witwengeld und Waisenaussteuer.

Bekannt ist gewöhnlich den Angehörigen unserer gefallenen Kameraden, welche Ansprüche sie an die Pensionskasse des Knappschaftsvereins zu stellen haben. Auch ist bei Zweifelsfällen der Knappschaftsämter in der Nähe, der gerne Auskunft gibt. Ueber die Ansprüche, die auf Grund der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gestellt werden können, herrscht aber noch große Unklarheit. Wir wollen deshalb versuchen, kurz zu schildern, was laut Reichsversicherungsordnung, Hinterbliebenen zu gewähren ist. Aus der reichsgesetzlichen Hinterbliebenenversicherung erhält nicht jede Witwe nach dem Tode ihres Mannes Witwenrente, sondern nur Witwen, die da ernt invalide sind. Als invalide gilt die Witwe, welche nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art, mit ähnlicher Ausbildung, in derselben Gegend, zu verdienen pflegen. Ein Beispiel: Eine Bergmannsrau, deren Mann im Felde fiel, erkrankt an Rheumatismus und bleibt durch die Folgen der Krankheit zum Teil erwerbsunfähig. Sie stellt den Antrag auf Witwenrente. Es wird ihr aber nachgewiesen, daß gesunde, erwerbstätige Frauen in derselben Gemeinde 3 Mark pro Tag verdienen, sie selbst noch 40 Prozent erwerbsfähig ist, also noch über 1 Mark verdienen kann. Ihr Antrag wird deshalb abgewiesen und sie kann keine Witwenrente erhalten. Waisenrente erhalten nach dem Tode des verstorbenen Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tode einer Verstorbenen ihre waisenlosen Kinder unter 15 Jahren. Als waisenlos gelten auch uneheliche Kinder. Hinterläßt der Verstorbene eine unter 15 Jahren, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend bestritten hat, so steht ihnen Waisenrente zu, solange sie bedürftig sind.

Die Witwenrente beträgt drei Zehntel des Grundbetrages und der Steigerungsfähigkeit der Invalidenrente, die dem Verstorbenen Ernährer zur Zeit seines Todes zustand oder zugestanden hätte. Als Waisenrente werden drei Zehntel für die erste Waise, für jede weitere Waise je ein Zehntel des Grundbetrages und der Steigerungsfähigkeit der Invalidenrente gezahlt.

Der Grundbetrag der Invalidenrente wird stets nach 500 Beitragswochen gerechnet, sind weniger nachgewiesen, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I, sind mehr, so (scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigeren Lohnklasse aus. Hat jemand immer in der V. Lohnklasse Beiträge gezahlt — nehmen wir an 500 Wochen —, so würde der Grundbetrag 500 x 20 Pf. = 100 Mk. betragen. In der Lohnklasse I werden 12 Pf. angelegt, in der II. 14 Pf., in der III. 16 Pf., in der IV. 18 Pf. Die Steigerungsfähigkeit für die Berechnung der Invalidenrente betragen in der I. Lohnklasse 3 Pf., in der II. 6 Pf., in der III. 8 Pf., in der IV. 10 Pf., in der V. 12 Pf. Nach diesem Grundbetrag und den Steigerungsfähigkeiten pro Beitragswoche wird wieder der Betrag der Witwen- und Waisenrente berechnet. Dazu kommt bei der Witwe ein Zuschlag von 50 Mk., bei der Waise von 25 Mk. zur jährlichen Rente. Doch ist dabei zu beachten, daß die Renten der Hinterbliebenen zusammen nicht mehr als den anderthalbfachen Betrag der Rente des Verstorbenen betragen dürfen. Waisenrente nicht mehr als den einfachen Betrag. Hätte z. B. der Verstorbene eine Invalidenrente von 210 Mk. bezogen, gleich einer 500 wöchigen Beitragszahlung in der V. Lohnklasse, so könnte die Witwe, wenn auch mit acht Kindern, nicht mehr beziehen als 315 Mk. zusammen als Witwen- und Waisenrente.

Die Gewährung der Witwen- und Waisenrente hängt natürlich davon ab, ob der verstorbene Verstorbene die Wartezeit erfüllt und sich die Invalidenrente erhalten hat. Die Wartezeit dauert bei der Invalidenrente 200 Wochen, wenn auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge gezahlt sind, andernfalls, d. h. bei freiwilliger Versicherung, 500 Wochen. Die Invalidenrente gilt als erloschen, wenn während zweier Jahre nach dem auf der letzten Anhaltungsart vermerkten Datum (Ausstellungsdatum) weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung abbezahlt worden sind. War die Witwe selbst versichert und sind die Vorschriften zur Erlangung der Rente erfüllt, kann sie selbstverständlich für sich die Invalidenrente erhalten.

Witwenrente erhält auch die Witwe laut § 1268 der Reichsversicherungsordnung die nicht dauernd invalide gewesen ist, aber während 20 Wochen in einem anderen Invalidenstande gewesen ist oder die nach Bezahlung der Krankenrente invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidenrente (Witwenrente). Hat die Witwe zur Zeit der Fälligkeit der Rente, also beim Tode des Genenigten als Versicherte die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Invalidenrente aufrechterhalten, so hat sie Anspruch auf Witwengeld für sich und auf Waisenaussteuer für die Kinder bei Vollendung des 15. Lebensjahres. Als Witwengeld wird der sechsfache Monatsbeitrag der Witwenrente, als Waisenaussteuer der achtfache Monatsbeitrag der bezogenen Waisenrente laut § 1269 der RVO gewährt. Gemeint ist der Monatsbeitrag, der von der Versicherungsanstalt ausbezahlt wird. Dazu kommt der einmalige Nachzuschuß von 50 Mk. für jedes Witwengeld und 10 1/2 Mk. für jede Waisenaussteuer, wie § 1285 der RVO vorschreibt. Der Anspruch auf Witwengeld verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Genenigten gestellt ist. Bei Vermitteln ist es deshalb notwendig, wenn die Verschollenheit auch erst nach einem Jahre erklärt wird, vor Ablauf dieses Jahres schon den Antrag auf Witwengeld einzureichen, um der Verjährung vorzubeugen. Nach § 1308 der RVO sind bei Ableben eines Berechtigten, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todesstage fälligen Beiträge nacheinander berechtigt: der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Stirbt ein zum Bezuge einer Waisenaussteuer Berechtigter vor deren Auszahlung, so bestimmt das Reichsversicherungsamt nach billigem Ermessen, an wen sie zu zahlen ist. Es werden z. B. dann jene die Waisenaussteuer bekommen, die für die Einführung der Waisen in eine Berufstätigkeit bereits Anordnungen gemacht hatten, als diese starben. Für Ausländer gilt der § 1268, der ausführt, daß sich der Anspruch der Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit seines Todes nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, auf die Hälfte der Beiträge ohne Nachzuschuß beschränkt. Deutsche Schutzgebiete gelten als Inland.

Die gesetzlichen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Verstorbene verschollen ist. Er gilt nach § 1265 der RVO als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Von den Hinterbliebenen kann vom Versicherungsamt die eidesstattliche Erklärung abgegeben werden, daß sie von dem Leben des Vermitteln keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben. Hier ist die RVO weitgehender als das Militärrecht, wonach an Hinterbliebenen von Vermitteln die Rente nur dann gezahlt werden kann, wenn der Tod höchstwahrscheinlich ist. Sonst bedarf es der Todeserklärung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch und diese kann erst drei Jahre nach Friedensschluß erfolgen.

Wir glauben, durch diese kurze Abhandlung so manche Angehörige unserer Kameraden auf die ihnen zustehenden Rechte aufmerksam gemacht zu haben und sind unsere Rechtschutzkategorie immer zu weiterer Auskunft, und wenn es sich nötig macht, zur Hilfe bereit.

### Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

#### Streiks in Deutschland im 2. Viertel 1915.

Die Ansicht, während des Krieges seien in Deutschland keine Streiks mehr vorgekommen, wird durch die amtliche Statistik widerlegt. Nach der im „Reichsarbeitsblatt“ vom September 1915 veröffentlichten Statistik sind im 2. Vierteljahr 1915 trotz dem Wurgreifen immer noch 45 Arbeitskämpfe geführt und beendet worden, und zwar 25 Angriffstreiks, 9 Abwehrstreiks und 1 Ausperrung. An diesen Kämpfen waren insgesamt 5439 Personen, darunter 1206 unter 21 Jahren, beteiligt. Auf die einzelnen Berufsgruppen verteilen sich diese folgendermaßen:

Berufsgruppe	Es betrug die Zahl der		Von den Kämpfen	
	Arbeitskämpfe	betr. Betriebe	vollen teilw. hatten	keinen Erfolg
Bergbau	7	7	2	2
Metallindustrie	10	10	3	5
Chemische Industrie	2	2	—	1
Leberindustrie	2	2	—	2
Nahrungsmittelindustrie	4	4	2	1
Baugewerbe	10	12	2	1
Fabrikarbeiter	7	30	3	3
Gewerkschaftsgewerbe	3	6	—	1
Zusammen	45	73	5439	12 11

Die meisten Kämpfe waren demnach im Baugewerbe, im Bergbau, bei Fabrikarbeit ohne nähere Bezeichnung und in der Metallindustrie ausgebrochen. In letzterer entfiel auch die eine Ausperrung mit 1100 beteiligten Personen. In den meisten Fällen blieben diese Kämpfe auf einen Betrieb lokalisiert, nur in sechs Fällen griffen die Streiks auf mehrere Betriebe über. Die Dauer der Kämpfe war wesentlich kürzer als zu anderen Zeiten. Insgesamt wurden 15 059 Streik- und Ausperrungstage gezählt. Auf einen Streikenden bezogen ausgerechnet, ergibt dies nicht ganz 3 Kampftage, während in den letzten Jahren die Durchschnittszahl der Kampftage auf den einzelnen Streikenden oder Ausgesperrten berechnet, nahezu 28 Tage betrug. Bei den meisten Streiks handelte es sich, infolge der ungenügenden Lebensmittellieferung, um Aufrechterhaltung oder Schöpfung der bisherigen Zeit- und Stücklöhne; nur in vier Fällen war die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit gestellt.

#### „Zwang auch zugunsten der Gelben strafbar.“

Unter diesem Titel bringt der „Südwestdeutsche Gewerkschaftsverein“ folgende Notiz, aus der wieder mal hervorgeht, wie die Gelben ihre Mitglieder „gewinnen“: Ein Arbeiter einer Fabrik in Sachsen hatte sich trotz mehrfacher Aufforderung seines Werkmeisters geweigert, dem gelben Werkverein beizutreten und war deshalb entlassen worden. Der Vertreter des Metallarbeiterverbandes, dessen Mitglied der betreffende Arbeiter ist, ergriffte darauf gegen den Werkführer, der als Vertreter des Unternehmers die Entlassung ausgesprochen hatte, Strafangelegenheit.



wegen Nötigung im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung. Das Urteil des Schöffengerichts lautete auf einen Tag Gefängnis. Die dagegen eingeleitete Berufung wurde vom Landgericht Freiburg verworfen.

Ein Redeverbot?

Zu unserer so betitelten Notiz in voriger Nummer der „Bergarb.-Ztg.“ leit die Essener „Arbeiterzeitung“ mit in Essen sitzenden Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei keine von einem Redeverbot betroffen worden. In der fraglichen Notiz war auch Essen als einer von den niederrheinischen Orten genannt worden, in denen über „Anhänger der Liebknechtgruppe“ polizeilich ein „Redeverbot“ verhängt sei. In Düsseldorf ist ein Redeverbot gegen eine Anzahl Mitglieder der sozialdemokratischen Partei ergangen. Darunter befinden sich auch Leute, die keine Anhänger der Liebknechtgruppe sind.

Internationale Rundschau.

Denkschrift der österreichischen Gewerkschaftskommission.

Dem Minister des Innern wurde von dem Sekretär der österreichischen Gewerkschaftskommission Guerber und dem Schriftführer der Reichsratsfraktion Seib eine Denkschrift überreicht, die im Hinblick auf die Wirtschaftslage in Österreich, insbesondere aber auch von dem Wirken der österreichischen Gewerkschaften gibt.

Ende 1913 gehörten den Zentralverbänden (ohne die technisch-automatonsischen) 415 105 Mitglieder an. Die scharfe Krise jener Zeit veranlaßte im ersten Halbjahr 1914 nur fünf österreichische Gemeinden, es endlich mit einem Anfang zu einer kommunalen Arbeitslosenunterstützung zu versuchen; die größte dieser Gemeinden, Graz, stellte 600 Kronen dafür in den Vorschlag ein. In Wien, Prag, Brunn usw. war man über vorbereitende Erwägungen mit größtentheils vernehmendem Ergebnis nicht hinausgekommen. Die mit Kriegsbeginn einsetzende Arbeitslosigkeit vernichtete sich bald ebenso wie in Deutschland. Ende 1914 hatten die Zentralverbände nur noch 240 081 Mitglieder; ihre Ausgaben waren 1914 um 1,6 Millionen Kronen gesunken, es wurden an Arbeitslosenunterstützung allein in diesem Jahre bei 8,2 Millionen Gesamteinkommen (fast 2 Millionen weniger als 1913) und 0,9 Millionen Gesamtausgaben 3 Millionen aufgewendet. Dabei waren die meisten Verbände zur Herabsetzung der Unterstützungsätze genötigt.

In sehr eindringlichen und beweiskräftigen Darlegungen fordert die Denkschrift ein rechtzeitiges Eingreifen des Staates zur Vorbereitung der Zurückführung der Volkswirtschaft auf den Friedenszustand; es wird für den Fall der Unterlassung ein Wiederanstreben der Umwandlung gerade der qualifizierten Arbeiter nach den Ländern mit vorgezogenem Sozialpolitik (Deutschland, England) vorausgesetzt. Die Gewerkschaftskommission betont, daß die allerdings nur zur Friedensarbeit gegründeten, finanziell schon so außerordentlich stark in Anspruch genommenen Gewerkschaften zur Mitarbeit an dieser ausschlaggebend wichtigen Arbeit des Staates bereit sind.

Finanzen der schweizerischen Gewerkschaften in 1914.

Die schweizerischen Gewerkschaften hatten im Jahre 1914 eine Gesamteinnahme von 1 022 075 Franken (1913: 2 238 407 Fr.), wovon 1 546 273 Fr. (1913: 270 Fr.) ordentliche, 140 841 Fr. (1913: 107 Fr.) freiwillige und Erlösbeiträge. Gegenüber 1913 sind die Gesamteinnahmen um 418 097 Fr. oder 21,3 Prozent zurückgegangen. 18 Verbände hatten Mindereinnahmen von 900 bis 150 811 Fr. (Metallarbeiter) und nur drei Verbände der Gemeinde- und Staatsarbeiter (624 Fr.), des Lokomotivpersonals (13 400 Fr.) sowie der Arbeiter der Transportanstalten (200 Fr.) Mehreinnahmen. In Prozenten beträgt die Mindereinnahme der 18 Verbände 7,2 Prozent im Minimum bis 43,1 Prozent (Bauarbeiter) im Maximum. Die Ausgaben betragen 2 388 360 Fr. (1913: 1 825 231 Fr.), um 563 000 Fr. mehr als im Vorjahre. Von den gesamten Ausgaben fallen auf Arbeitslosenunterstützung allein 415 081 Fr. (188 407 Fr.), auf Krankenunterstützung 422 306 Fr. (475 404 Fr.), auf Invaliden- und Sterbegeld 149 088 Fr. (121 927 Fr.), Unfallunterstützung 59 193 Fr. (10 709 Fr.). Zusammen wurden für Unterstützungen 1 033 262 Fr. (1913: 850 878 Fr.) ausgegeben. Lohnkämpfe kosteten 724 542 Fr. (207 378 Fr.), wovon allein 582 446 Fr. auf die Lohnarbeitersperre in Grenzen (Kanton Solothurn) entfielen. Es handelt sich in diesen Ausgaben gerade um planmäßige Ausübung der Gewerkschaftsleistungen durch die Unternehmer, um die Gewerkschaften finanziell leistungsfähig zu machen. Der Restbetrag wurde für die Verbandszeitungen, Agitation und sonstige Bildungsausgaben, für sachliche und persönliche Verwaltung usw. ausgegeben. Das Kriegsjahr 1915 bedeutet die Fortsetzung der Schwächung der Gewerkschaften, aber ihre Tätigkeit behauptet sie doch.

Französische Bergarbeiterbewegung.

Aus Genf (Schweiz) wurde in der Vorwoche gemeldet: „Auf einem in Commeny in Frankreich abgehaltenen außerordentlichen Kongress der Bergarbeiter wurde der Achtstundentag in den Kohlenbergwerken sowie eine Lohnverbesserung von 1,95 Fr. pro Tag gefordert. Diese Beschlüsse wurden sofort dem Ministerpräsidenten Viviani bekannt gegeben.“ „Herr, dunkel ist der Rede Sinn!“ Zur französischen Kohlenbergbau ist schon seit Jahren der Achtstundentag gesetzlich eingeführt. Wie kann er nun nochmals gefordert werden? Sollte etwa während des Krieges, stillschweigend oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Arbeiter, eine reguläre Schichtverlängerung eingeführt worden sein?

Streiks und Lohnverbesserungen in Großbritannien.

Der üblichen Zusammenstellung des englischen Arbeitsamts über Streiks und Lohnbewegungen im Lande ist zu entnehmen, daß in den ersten sieben Monaten des Jahres 1915 in 414 Fällen Arbeitsstellen erloschen, gegen 778 in der gleichen Zeit des Vorjahres. Es streikten rund 344 000 Arbeiter, gegen 412 000 im Vorjahre. Von den Streikenden entfielen allein 232 861 auf den Bergbau, übrigens auf den in Süd Wales, wo es erst wegen dem neuen Lohns, dann wegen des Munitionsgeschäftes (Arbeitszwang) zu Ausständen kam. Die Ausstände dauerten aber durchschnittlich nur wenige Tage. Während im Januar-Juli 1914 auf jeden Streikenden rund 22 Feiertage kamen, waren es 1915 nur 6 bis 7. Die Streikurkunden waren hauptsächlich Lohnforderungen infolge der großen Teuerung. Nach der amtlichen Statistik erhielten im Januar-Juli Lohnverbesserungen:

Table with 4 columns: in der Gewerbegruppe, Arbeiter, wöchentlich empfangen (20 Mr.), Betrag wöchentlich pro Kopf (Schil. (1914)). Rows include Bergwerke, Kohlenbergbau, Anderer Bergbau, Steinbruchindustrie, etc.

Demnach hat eine sechs- bis siebenmal größere Arbeiterzahl als unabhängig von Lohnverbesserungen erhalten. Die durchschnittliche Lohnveränderung pro Arbeiter und Woche beträgt 3 Schilling 4 Pence (oder etwa 3,55 Mr.) oder pro Arbeitstag (6) etwas mehr wie 55 Pfennig. Im Kohlenbergbau beträgt die Lohnverbesserung pro Arbeitstag zirka 74 Pf., im anderen Bergbau beinahe 80 Pf., im Bergleich zu den sieben letzten Monaten vor dem Kriege. Daß diese Lohnverbesserung die teilweise Lebensmittelteuerung weitgehend hat, ist ausgeschlossen. Immerhin könnte es ihrem Ansehen gar nichts schaden, wenn die Bergwerksbesitzer in Deutschland überall solche Lohnaufbesserungen wie ihre englischen Kollegen eintreten ließen. Daß die Bergarbeiter in Deutschland die Vorteile verweigert haben, heißt für die kritische Zeit, wie ihre englischen Kameraden, mit starker

Organisation und praktischen Tariflohnverträgen zu versehen, dafür wie sehr leider die Allgemeinheit der Kameradschaft büßen. Im englischen Kohlenbergbau haben 856 284 Arbeiter die genannte Lohnverbesserung bekommen, nur 232 861 haben getreift, davon wieder allein rund 200 000 in Süd-Wales hauptsächlich wegen des Zwangsarbeitsgeschäfts. Die englischen Bergleute sind eben so gut organisiert, daß sie sich längst die Anerkennung ihres Verbandes seitens der Werkbesitzer errungen haben und nun auch ohne Streit, auf dem Verhandlungswege, die Lohnaufbesserungen erzielen. Wer ernten will, muß säen.

Smillie über Krieg und Frieden.

Als Ergänzung des vorstehenden Berichts kann eine aus London über Holland hierhergelangte Meldung von dem in der Vorwoche zu Rotterdam stattgefundenen Jahreskongress der britischen Bergarbeiterorganisation gelten. Anwesend waren 170 Delegierte. In seiner Eröffnungsrede führte der erste Vorsitzende des Bergarbeiterbundes, Robert Smillie, seiner Meldung zufolge, aus:

„daß die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht zweier Gründe wegen nicht angebracht sei; erstens habe England ein Freiwilligenheer auf die Beine gebracht, das die Räume aller Volkstädte weit hinter sich gelassen habe, und zweitens sei noch keine amtliche Erklärung über die Notwendigkeit der Einführung der allgemeinen Dienstpflicht ergangen. Die Frage der allgemeinen Wehrpflicht werde als Deckmantel gebraucht, um industrielle Zwangsarbeit einzuführen. Es handle sich nicht darum, Soldaten für das Heer zu erhalten, sondern um die Einführung der Dienstpflicht in Fabriken, Bergwerken und Eisenbahnen. Man könne dies an der Wirkung des Munitionsgeschäftes sehen. Die Männer würden jetzt für die geringsten Kleinigkeiten zur Verantwortung gezogen und bestraft. Wenn man in England einen industriellen Militarismus einführen wolle, so würden die Arbeiter zur Abwehr bereit sein. Wegen dieser Pläne müsse man sich auf das stärkste zur Wehr setzen. Wenn die allgemeine Dienstpflicht eingeführt werden solle, so dürfen nicht allein die Männer des Arbeiterstandes aufgerufen werden. Man solle auch die Kapitalisten und die Reichen heranziehen. Es ist unsinnig, von der Aufopferung der Reichen für den Krieg zu sprechen. Denn der gewöhnliche Arbeiter, der in den Krieg geht, bringt ein viel größeres Opfer als der Reiche, der nur von seinem Reichtum etwas hergibt.“

Alle Wünsche über einen baldigen Frieden seien unbegründet. Ich glaube nicht, sagte Smillie, daß Aussicht auf einen baldigen Frieden besteht, solange das deutsche Heer noch in Frankreich und Belgien steht. Es wäre zuviel von uns verlangt, nach all den Opfern, die wir schon gebracht haben, und soweit zu erwidern, und um den Frieden zu billigen, es sei denn, daß wir vollständig geschlagen worden seien. Smillie betonte noch, daß die Lebensmittel um 40 Prozent teurer geworden seien. Die Bergarbeiter hätten keine dementsprechende Lohnaufbesserung erhalten. Aber sie könnten sich nach glücklichem Frieden im Vergleich zu der großen Mehrzahl der Arbeiter, die überhaupt keine Lohnverbesserung erhalten hätte. Er spornete die Arbeiter zum Kampf an, alles zu tun, um die Kohlenversorgung auf der bisherigen Höhe zu halten. Man müsse zunächst für die Marine und die Munitionsfabriken arbeiten, die das erste Recht auf Kohle hätten. Aber man müsse auch an die Armen denken, die außerordentlich hohe Preise bezahlten müßten, wenn die Produktion gering wäre. Die Regierung müsse sich um die Verteilung von Steinkohle an die Armen bemühen.“

Wir können uns natürlich nicht für die absolute Richtigkeit der Wiederholung dieses Nebenausgusses verbürgen, aber ungefähr so wird Robert Smillie gesprochen haben. Der alte Kämpfer wendet sich entschieden gegen die industrielle Zwangsarbeit, die unter dem Deckmantel der „Wehrpflicht“ eingeführt werden solle. Er versichert, daß „die Arbeiter zur Abwehr bereit sind“. Was diese Erklärung aus dem Munde des einflussreichsten Leiters der großen britischen Bergarbeiterföderation (zirka 700 000 Mitglieder!) bedeutet, weiß man dortzulande sehr gut. Smillie ist nicht für „Dienstpflicht“, jedoch er fordert die Bergarbeiterchaft auf, freiwillig „alles zu tun, um die Kohlen-erzeugung auf der bisherigen Höhe zu halten“. Also denkt auch Smillie nicht daran, seinem Vaterlande während des Krieges innere Schwierigkeiten zu bereiten. Inbesseren hält er sich, im symmetrischen Gegensatz zu den Den Vätern und Genossen, frei von der Kriegshysterie, er rebelt nicht von der „notwendigen Vernichtung des Feindes“, fordert nicht als Kriegsziel die Zerstückelung Deutschlands, sondern Smillie redet von der Möglichkeit eines baldigen Friedens. Da ist es sehr bemerkenswert, daß der Hauptführer der stärksten britischen Arbeiterorganisation den Frieden nicht erwartet, „solange das deutsche Heer noch in Frankreich und Belgien steht“. Wie er sich die „Näherung“ vorstellt, sagt Smillie allerdings nicht. Die weit umfangreichere Befragung russischen Reichsgebiets durch deutsche und österreichisch-ungarische Truppen scheint den britischen Arbeitern keine besondere Klammerei zu machen. Für das Vaterland wird auch jeder, trotz aller kindlichen Sympathiemache, keine opferbereite Freundschaft in der britischen Arbeiterchaft bestehen. Man muß berücksichtigen, daß eine Präzisionsansprache auf einem britischen Bergarbeiterkongress nicht etwa bloß die Privatmeinung des Redners, sondern die Meinung der Gesamtleitung der Organisation zum Ausdruck bringt. Da Smillie übrigens zu den Gewerkschaftsführern gehört, mit denen die Minister Asquith und Lloyd George in letzter Zeit häufig konferierten, so liegt die Vermutung nahe, daß der Vorsitzende des britischen Bergarbeiterverbandes hinsichtlich der Möglichkeit eines baldigen Friedens die Meinung äußerte, welche er (Smillie) in den Unterredungen mit Regierungsvertretern gewonnen haben kann. Auf alle Fälle freuen wir uns, daß Robert Smillie sich in seiner Rede von „Ausbrüchen des Hasses gegen Angehörige eines anderen Volkes“ freihalten hat. Er darf versichert sein, daß auch wir stets sehr herzlich bewegt werden, wenn wir an das entsetzliche Blutige Ringen zwischen zwei abgedummt einander angreifenden Kulturvölkern denken und daß wir darum den „Lissauern“ mit ihren „Gehärgen“ gegen den „Erbsfeind“ oder dem „perfiden Albion“, wo wir können, entgegenwirken. Smillie ist ein Patriot, das beweist auch seine Aufforderung an die Bergleute, die nötigen Kohlen zu liefern. Aber er kennt auch Deutschland aus mehrfachen Studienreisen, er kennt den Kulturstand dieses Landes und das Höherstehende der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Deutschlands. Das hat ihn schon ab, in das blöde Geschrei über die „Barbaren“ einzustimmen. Er kennt schließlich am besten die kapitalistischen Geleüste, darum sein scharfer Widerstand gegen die industrielle Zwangsarbeit und auch seine öffentliche Konstatierung, die eingetretene Lohnverbesserungen reichten nicht zum Ausgleich der großen Lebensmittelteuerung. Die Nahrungsmittelwucherer sind auch in dem nicht vom Weltmarkt abgeschlossenen Großbritannien raffigierig an der Arbeit.

Knappschäftliches.

Knappschäftliche Gegenseitigkeit in Österreich und Deutschland.

Am 12. Juni d. J. wandte sich unsere Verbandsleitung an die Bruderorganisation Union in Österreich, diese ersuchend, für Gleichberechtigung der deutschen mit österreichischen Knappschäftsmitgliedern einzutreten, auf daß auch das preussische Handelsministerium diese Bestimmung für die Österreicher treffe, wie es der § 10 des Knappschäftskriegsgesetzes zuleht. Die österreichischen Kameraden kamen unserem Wunsche nach und waren ihre Schritte auch von Erfolg begleitet, wie nachfolgendes Schreiben zeigt:

„Turn, den 20. September 1915.“

An den Verband der Bergarbeiter Deutschlands in Bochum. Werte Kameraden! Mit Zufriedenheit vom 12. Juni d. J. habe ich dem Vorstand der Union der Bergarbeiter berichtet, daß dieser bei den hiesigen Zentralstellen vorstellig werden möge wegen der Gleichstellung der im Kriegsdienste befindlichen österreichischen Kameraden mit den deutschen seitens der dortigen Knappschäftskassen. In dieser Beziehung hat am 10. Juli eine Abordnung des Vorstandes beim Ministerium für öffentliche Arbeiten vorgeprochen. Unser Kamerad Cinger und ich haben dem Herren im Arbeitsministerium flaggeleitet, welche große Bedeutung die Kriegsfürsorge der deutschen Knappschäftskassen für die Kriegsteilnehmer habe und stellten das Ersuchen,

das Arbeitsministerium wolle dahin wirken, daß auch die österreichischen Bergarbeiter, welche bis zu ihrer Einziehung zum Kriegsdienste in Deutschland arbeiteten, der sozialen Kriegsversorgung der Knappschäftskassen teilhaftig werden. Unser Vorbringen wurde für berechtigt anerkannt und dessen günstige Erledigung zugesagt. Hierbei haben wir auch erfahren, daß in der unsrerseits bezogenen Sache keine besonderen Schwierigkeiten überwinden werden müssen, weil die reichsdeutsche Regierung nicht mehr verlangt, als daß die Angehörigen des deutschen Reiches nicht ungünstiger behandelt werden wie die österreichischen Staatsangehörigen. Diese Gleichstellung der Bruderlandemitglieder sollte nun durch eine Verordnung bewirkt werden, deren baldige Erlassung uns zugesagt wurde. Diese Verordnung ist nunmehr am 20. September erschienen.

Diese Verordnung spricht nun aus, daß die reichsdeutschen Staatsangehörigen, welche am 1. August 1914 in einer österreichischen Bruderlandemitglieder waren und die anlässlich des Krieges zum Wehrdienst eingezogen wurden, ebenso behandelt werden wie die hier staatsangehörigen Bergarbeiter. Indem nun die Verordnung vorliegt, welche die geforderte Gleichstellung auspricht, dürfen auch die Schwierigkeiten behoben sein, die der Gleichstellung der österreichischen Bergarbeiter in den dortigen Knappschäftskassen entgegenstanden.

Zu unserem Leidwesen müssen wir gestehen, daß die soziale Kriegsversorgung unserer Bruderlandemitglieder viel ungünstiger ist, als die der deutschen Knappschäftskassen. Unser bisheriges Bestreben, eine Verbesserung herbeizuführen, hatte noch nicht den mindesten Erfolg. Mit bestem Gruß!

Union der Bergarbeiter Österreichs in Turn bei Teplitz. Union Jarosim.“

Knappschäftsreformentwürfe in Bayern.

Die sozialdemokratische Fraktion im bayerischen Landtag (Kammer) hat dort folgende Entwürfe gestellt:

Die Kammer wolle beschließen: Die Staatsregierung sei zu ersuchen, dem Landtage den Entwurf zu einem Kriegsknappschäftsgesetz zu unterbreiten und dabei folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: 1. Dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland und im Sinne der §§ 313 und 314 der WVO gilt auch ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung des Mitgliedes zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten verursacht ist. 2. Hat die Satzung eines Knappschäftsvereins oder einer besonderen Klasse eine Wartzeit für Leistungen der Krankenkasse festgesetzt, so ruht während des Krieges, sowie nach zwei Monate nach dem Kriege für alle Mitglieder, die während des Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten. Ist die Wartzeit erfüllt, so bedarf es nicht der Zurücklegung einer neuen Wartzeit. Die Zeit, für die Beiträge weiterbezahlt werden, wird auf die Wartzeit angerechnet.

3. Mitglieder der Knappschäftsvereine oder der besonderen Krankenkassen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, weil sie von dem Recht der freiwilligen Versicherung keinen Gebrauch machten, haben das Recht, binnen zwei Monaten nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenkasse eines Knappschäftsvereins oder in eine besondere Krankenkasse wieder einzutreten, wenn sie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

4. Hat die Satzung eines Knappschäftsvereins die Nebennahme eines Mitgliedes von einem anderen Verein an gewisse Zeiten gebunden, so ruht während der Kriegszeit der Fristenlauf für jene, die im Kriege Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

5. Die Verpflichtung zur Zahlung von Anerkennungsgeldern fällt während der Leistung von Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten und der auf die Entlassung aus diesen Diensten folgenden zwei Monate fort. Die im Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten verbrachte Zeit, sowie die auf diesen Dienst folgenden zwei Monate werden als Beitragswochen berechnet.

6. Im Falle einer im Kriegsdienste infolge Verwundung oder Erkrankung eintretenden Invalidität erhalten die Mitglieder und Anerkennungsgeldzahlende die ihnen auf Grund ihrer bis zum Tage der Einberufung erworbenen Dienstzeit oder des Austritts aus der Klasse zustehende Pension in der satzungsgemäßen Höhe. Ebenso wird den pensionberechtigten Hinterbliebenen gefallener oder im Kriegsdienste verlorener Mitglieder und Anerkennungsgeldzahlender die Witwen- und Waisenunterstützung gewährt; nicht pensionberechtigte Hinterbliebene erhalten 80 Prozent der von dem Mitgliede selbst erstatteten Beiträge zurückerstattet.

7. Für die Pensionistenmitglieder, die zur Zahlung von Anerkennungsgeldern nicht berechtigt sind, tritt, wenn sie zur Leistung von Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten aus der ihre Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, aber innerhalb zwei Monaten nach ihrer Entlassung aus diesen Diensten wieder in die Pensionskasse eintreten, der Verlust ihrer Ansprüche auf die Leistungen der Pensionskasse nicht ein.

8. Ist durch Knappschäftsstatut vorgesehen, daß einem früheren Pensionistenmitglied, das wieder in eine Pensionskasse eintritt, seine früheren Pensionistenansprüche erst nach einer bestimmten Zeit wieder aufleben, so ist diesem Mitglied innerhalb zwei Monaten nach Entlassung vom Kriegsdienste die Mitgliedszeit vor dem Beginn der Kriegsleistung anzurechnen.

9. Militärpensionen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges zur Auszahlung kommen, dürfen auf Invaliden- und Witwenpensionen, sowie auf die Waisenrenten nicht in Anrechnung kommen.

10. Die Vorschriften des Gesetzes finden ohne Veränderung der Satzungen der Knappschäftsvereine Anwendung. Sie gelten für die von Reichsangehörigen oder Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reich oder seinen Bundesgenossen unmittelbar oder mittelbar geleisteten Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste und treten rückwirkend mit dem 1. Aug. 1914 in Kraft. Zugleich aber haben sie Geltung für die Zeit, in der Knappschäftsmitglieder zu einer Ueberung vor der Mobilmachung einberufen waren, aber nicht mehr zur Arbeit zurückkehren konnten, sondern anschließend Kriegsdienste verrichten mußten.

Die Kammer wolle beschließen: Die Staatsregierung sei zu ersuchen, zur Sicherung der Ansprüche aus der Knappschäftsversicherung und ihrer dauernden Gestattung

1. dem Landtag noch in dieser Session einen Gesetzentwurf zur Herbeiführung einer engen Finanzgemeinschaft aller bayerischen Knappschäftsvereine oder deren Vereinigung zu einem einzigen Knappschäftsverein zu unterbreiten;

2. im Bundesrat auf die baldige Vorlage des Entwurfes eines Reichsknappschäftsgesetzes und damit eines Allgemeinen Knappschäftsvereins für alle Bundesstaaten mit Zweitzweilen, vielleicht wie bei der Invaliditätsversicherung hinzuwirken.

Aus dem Kreise der Kameraden.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Die „hohen Bergarbeiterlöhne“

ipielten bei der Begründung der großen Kohlenpreiserhöhung eine wichtige Rolle. Die Preisenhöhe behauptet, die Löhne seien so gestiegen, daß die Kohlenpreise abermals erhöht werden müßten, die beherrschende Lohnstatistik bleibt aber aus. Warum, wenn die Löhne in der gegenseitig behaupteten Weise erhöht worden wären? Daß die Löhne im allgemeinen nicht mehr auf dem niedrigen Stand wie in den ersten Kriegsmontaten stehen, bestreiten wir nicht; wir geben auch ehrlich zu, daß nun stellenweise anständig entlohnt wird. Die Vertreter der Arbeiterorganisation haben sich ja auch eifrig bemüht, in Verhandlungen mit Zivil- und Militärbehörden, in der Presse, im Parlament und in Versammlungen die unbedingte Notwendigkeit einer den Teuerungsschätzungen möglichst angemessenen Lohnverbesserung nachzuweisen. Diese Bemühungen sind nicht ohne Erfolg geblieben, alles was recht ist. Aber es werden immer noch vielfach Löhne gezahlt, die als schlecht und durchaus unauskömmlich bezeichnet werden müssen. Unsere Basisstellenverwaltung in der Stadt Essen hat eine Lohnstatistik aufgenommen. Leider begreift die Mehrzahl der Kameraden immer noch nicht, wie wichtig eine gewerkschaftliche Lohnstatistik ist. Infolgedessen gelangten nur 24 Lohnbücher zur Abgabe. Davon entfiel nur die kleinere Anzahl vergleichbare



Lohnangaben aus der Zeit vor dem Kriege bis zum Juli d. J. Ein Gesamtbild ließ sich darum nicht gewinnen. Einzelangaben mögen jedoch erklären, warum die Unzufriedenheit mit den Löhnen nicht abnimmt. Der höchste Lohn überhaupt im Juli d. J. ausgezahlte Brutto-Hauerlohn beläuft sich auf 248,18 Mk. Der Mann verfuhr aber dafür 94% Schichten, erhielt also pro Schicht rund 7,20 Mk., wovon die Wägung für Verfeuerung, Sprengstoff usw. noch abgingen. Kein Mensch wird ernstlich behaupten, daß ein Schichtverdienst von brutto 7,20 Mk. bei den jetzigen Wucherpreisen „zu hoch“ sei. Von den 87 vergleichbaren Monatslöhnen (Juni, Juli 1915) betragen 54 weniger als, teilweise weit unter 200 Mk. brutto. Die Schichtlohn schwankt bei diesen Lohnempfängern zwischen 24 bis 32%, monatlich. Nur vereinzelte erhielten 200 und mehr Mark Lohn für weniger als 80 Schichten. Ein Bauer erhielt beispielsweise im Juni 1915 auf 20% Schichten 200,78 Mk., im Mai hatte er auf 24% Schichten nur 129,08 Mark! Im Juni betrug also der Schichtverdienst rund 7,40 Mk., im Mai hatte er aber nur rund 5 Mark betragen und im Juli erhielt der Arbeiter für 80 Schichten nur 182,10 Mark, mithin wieder nur 6 Mark pro Schicht! Dieses starke Lohnschwanken ist besonders verblüffend in heutiger Zeit, wo die Nahrungsmittelpreise dauernd sehr hoch stehen. Der Bergarbeiter wagt in der Regel nicht eher was er für einen Lohn herausgeschlagen hat, als bis das Lohnbuch, am Lohntag, ausgehändigt wird. Der Arbeiter kann sich nichts vornehmen, er kann seinen Haushalt nicht regeln, er kann keine bestimmten Zahlungsverpflichtungen eingehen, weil er nicht sicher weiß, was er für einen Lohn am Monatslohn „geschrieben“ erhält. Das ist doch ein unerträgliches Zustand. Unsere Lohnliste weist beispielsweise, meistens für den Monat Juni 1915, weniger für Juli oder Mai, folgende Bruttolöhne auf: 101,70 Mk., 104,00 Mk., 128,43 Mk., 144,90 Mk., 158,10 Mk., 150,40 Mk., 127,57 Mk., 166,50 Mk., 188,88 Mk., 158,57 Mk., 147,80 Mk., 161,87 Mk., 172,80 Mk., 147,10 Mk. — alles für 24 bis 32 Schichten! Der Lohn von 127,27 Mk. ist für 24 Schichten ausgezahlt worden!!! Was Kohlenhauer- oder Reparaturhauerlohn! Und das zumal in heutiger Zeit auskömmliche Löhne! Nein, durchaus nicht! Was nützt es diesen Leuten, daß ein kleiner Teil der Belegschaft über 200-Mk.-Löhne, auch für mehr als 80 Schichten, erhält? Diese Löhne sind nun durchaus nicht „zu hoch“. Wohl steigt der „Durchschnittslohn der Belegschaft“, aber ein großer Teil der Arbeiter bleibt sehr weit unter dem Durchschnitt. Wenn wir auch zugeben, daß gegen die ersten Kriegsmonate die Löhne gestiegen sind, dank der fortwährenden Agitation der Organisation, aus 100 Mk. sind diese Löhne für die allermeisten Vergleiche noch länger nicht, oder die Lebensmittelpreise müssen herunter. Da die Wertepresse immerfort schreibt: „wir müssen durchhalten“, so muß ihren Aufrufen auch nach und deutlich gesagt werden, daß sie den Arbeitern besser als bisher das „Durchhalten“ ermöglichen müssen durch bessere Lohnzahlung. Die Vergleiche plagen sich tüchtig, sie arbeiten fleißig, das ist auch beherzigt anerkannt. Das muß aber auch werksseitig allgemein anerkannt werden, indem die Lohnzahlung besser wird. Das müssen wir mit allem Nachdruck verlangen.

**Der Unterhaltsbeitrag für Angehörige im Felde stehender Oesterreicher ist voll zu zahlen.**

Der Unterhaltsbeitrag der den im Auslande wohnenden Angehörigen österreicher Nationalität, deren Ernährer im Felde steht, zu zahlen ist, beträgt laut Gesetz und der Verordnung über die Höhe der Durchzugskostenverpflichtung 1,20 Kronen pro Person, für ein Kind unter 8 Jahren 60 Heller. Trotzdem nun im Gesetze vorgesehen ist, daß Unterhaltungen gleich welcher Art, die der Arbeitgeber leistet, nicht angerechnet werden sollen, wurde doch vielen Frauen, denen die Höhe die Wohnungsmiete schenkte, dafür 40 Heller weniger Unterhaltsbeitrag gezahlt. Natürlich war die Entrichtung in den Kreisen der Oesterreicher über ein solches Vorgehen groß. So fand am 18. Juli d. J. in Wien eine stark besuchte öffentliche Versammlung für die Oesterreicher statt, in der Kamerad Wilmann referierte und eine Eingabe an das Landesverteidigungsministerium gerichtet wurde, in der um Verhinderung der Anrechnung gebeten wurde. Weitere Versammlungen in Neudorf und Gröden wurden ebenfalls durch diese Frage. Da in der letztgenannten Versammlung auch sonstige Beschwerden vorlagen, wandte sich unser Verband um Abhilfe an das Generalkonsulat in Wien und zeigt nachfolgendes Schreiben, daß unser Drängen doch endlich für die Angehörigen unserer österreichischen Kameraden Erfolg zeitigte:

„R. und f. österr.-ungar. Konsulat  
Dortmund.  
Dortmund, 23. Sept. 1915.  
Gerrn G. Wilmann, p. Ab. Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum.“

Mit Bezug auf das an das k. u. k. Generalkonsulat in Wien gerichtete Schreiben vom 10. Sept. 1915 beehrt sich das k. u. k. Konsulat Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Frage der Erstattung des Mietsbeitrages an jene Kriegerefrauen, welche seitens der Bechenverwaltungen für die Kriegsbaure freie Wohnwohnungen haben, war bis jetzt in Schwebe und wurde mit Erlaß des k. k. Landesverteidigungsministeriums in Wien vom 6. September d. J. dahin entschieden, daß diesen Frauen trotz des Mietsnachlasses der Unterhaltsbeitrag zu erfolgen ist; dieser wird nun nach Maßgabe der von den einzelnen Unterhaltslandeskommissionen einlangenden Nachtragskassanweisungen ausbezahlt werden.

Eine Auszahlung am 1. und 16. eines jeden Monats ist wohl mit Rücksicht auf die enorme Zahl der zu unterstützenden Familien nicht möglich (zirka 5000). Die Frauen können nicht behaupten, daß sie nur Vorschüsse erhalten, da sie doch schon bis Ende September d. J. den Unterhaltsbeitrag erhalten haben.

Wie Ihnen wohl bekannt sein dürfte, ist das Recht auf Bezug einer Witwenpension seitens des Allgemeinen Knappschaftsvereins bereits auf die Angehörigen der im Kriege gefallenen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen ausgedehnt worden.

Gochachtungsvoll  
der k. u. k. Konsul: (Unterschrift.)

Also auch hier hat unsere Organisation ihre volle Schuldigkeit getan und ist für die Rechte der österreichischen Kameraden eingetreten, wie aus dem Schreiben des Konsuls zu ersehen, auch mit Erfolg.

**Achtung, Sicherheitsmännerwahl!**

Samstag, den 16. Oktober, finden auf den Bechen Amalia, Heinrich Gutab, Caroline (Harpen), Prinz v. Kreuzen und Kolmond Sicherheitsmännerwahlen statt. Gewählt wird überall nach Steigertreibern. Wahlberechtigt sind alle über 21 Jahre alten Bergarbeiter, die mindestens ein Jahr auf der Beche sind und in einem Revier arbeiten, in dem gewählt wird. Am Wahltag versäume niemand, sein Wahlrecht auszuüben, und dürfen nur die von den bereinigten Organisationen aufgestellten Kandidaten gewählt werden. Wer nicht wählt, gibt wichtige Interessen der Bergarbeiter preis.

**Oberbergamtsbezirk Breslau.**

**Zum Konflikt auf der Concordiagrube in Oberschlesien.**

Am 1. Oktober verweigerte die Belegschaft der Mittagschicht von der Concordiagrube bei Hindenburg die Einfahrt. Am nächsten Tage schloß sich auch die Früh- und Nachmittagschicht an, so daß die gesamte Belegschaft, bis in norm. Zeit über 3000 Arbeiter zählt, am 2. Oktober ausständig war. In diesem Zuge nachmittags erschien ein Vertreter des Oberbergamts zu Breslau auf der Grube, um sich nach der Ursache des Konflikts zu erkundigen und eventuell Vermittlung zu wirken. Ein zufällig auf der Grube anwesendes Mitglied des Arbeiterauschusses wies auf die Erhöhung der Kohlenpreise, die Feuerung und auf die hiermit gar nicht im Einklang stehenden geringen Löhne hin. Hierbei verpöbelte die Direktion eine Gedingeerhöhung um 2 Pf. pro Wagen Kohlen und eine Zulage von 20 Pf. pro Schicht für die Arbeiter, die bisher unter 4,50 Mk. verdienten. Daß die Belegschaft infolge dieser Zulage am Montag, den 4. Oktober, wieder vollständig zur Arbeit erschien, beweist ihre außerordentliche Gemütsfestigkeit, denn wenn diese Zulage in Erfüllung geht, hat das Gedinge erst wieder die Höhe erlangt, die es vor dem Kriege hatte!

Daß es in Oberschlesien noch nicht zu mehreren und größeren Konflikten gekommen ist, ist größtenteils der beruhigenden Arbeit der gewerkschaftlichen Organisationen zu danken. Denn was sich hier ab-

spielt und wie wenig Entgegenkommen man den Arbeitern in dieser ersten Zeit zeigt, ist fast unerträglich. Noch nicht einmal ein gutes Wort gönnt man ihnen, sondern nur mit herberischen Worten, Drohungen und Täuschungen dient man den armen Teufeln. Es gehört eine große Selbstbeherrschung dazu, um sich in einer solchen Situation zu beherrschen und angesichts der großen Gefahr, in der sich unser Land befindet, auch weiterhin ausgleichend zu wirken.

Bevor es auf der Concordiagrube zur Arbeitszeinstellung kam, er suchten die Arbeiter um Lohnzulage. Man sagte ihnen: „Macht mehr Lieberschichten, dann verdient ihr mehr!“ Dabei verfahren die Arbeiter jetzt schon monatlich achtmal 1/2 Schicht. Es kann doch unmöglich verlangt werden, daß sie täglich 1/2 verfahren sollen; dann würde ihre Leistungsfähigkeit bald verfliegen sein.

Nach der Mahregelungen schreift man auf der Concordiagrube in dieser ersten Zeit nicht zurück. So wurde Ende des vergangenen Monats ganz plötzlich und ohne Grund ein Vertrauensmann des Bergarbeiterverbandes aus der Arbeit gesetzt. Daß die Verwaltung zu dieser Entlassung keinen Grund hatte, geht daraus hervor, daß sie dem Entlassenen den Lohn für die Rüdigungzeit auszahlte. Es bleibt nur die Vermutung, daß die Entlassung erfolgte, weil es sich um einen tüchtigen Vertrauensmann der Arbeiterorganisation handelte. Alles das muß doch die Arbeiter empören, wenn sie sehen, daß die Unternehmer den Wurzgründen so handhaben.

Die Löhne auf der Concordiagrube sind im allgemeinen sehr gering. Der weitaus größte Teil der Hauer verdient 4,50-5,40 Mk., nur wenige bis zu 6 Mk. und darüber. Die Schichtlöhne sind noch bedeutend geringer. Damit ist natürlich jetzt kein Auskommen. Man bezahlt nur die in der Zeit vom 28. September bis 2. Oktober 1915 in Katowitz amtlich ermittelten Kleinhandelspreise. Es mußte gezahlt werden für je 1 Kilogramm Schweinefleisch 8,00 Mk., Schweinefleisch 4,80 Mk., Butter 4,50 Mk., Erbsen 1,80 Mk., Bohnen 1,30 Mk. und Graupen 1 Mk. Ueberhaupt nicht zu haben war Schmelzschmalz, Linsen und Meis. Jetzt wollen die Fleischer auch keinen Speck mehr abgeben, wenn man nicht auch andere Fleisch- oder Wurstwaren kauft. Als Ersatz müssen dann wieder andere feilhaltige Produkte herangezogen werden und diese steigen dann selbstverständlich immer mehr im Preise. Zugewiesene sind auch die anderen vorstehend genannten Nahrungsmittel wieder weiter verteuert. Darum ist das Verlangen der Arbeiter nach einer angemessenen Erhöhung ihres Einkommens nur zu berechtigt. Die Unternehmer sollten die Auszahlung der „Deutschen Bergarbeiter-Zeitung“, vom 16. Mai d. J. ein klein wenig beachten. Diese schrieb nämlich folgendes:

„Wenn das Pfund Speck 1 1/2 Mark kostet, so soll in einer Arbeiterfamilie der Ausgleich nicht ausschließlich dadurch herbeigeführt werden, daß die Frau die Stücke kleiner schneidet — obgleich wir uns alle einschränken müssen —, denn das hat schließlich ein Ende, und wir müssen unsere Bevölkerung unter allen Umständen kräftig und gesund erhalten; es muß vielmehr ernstlich danach getrachtet werden, die Einnahmen zu erhöhen.“

Das sind beherzigenswerte Worte, die für alle ober-schlesischen Bergwerksunternehmer gelten sollten, denn die Arbeiterfamilien müssen sich jetzt nicht nur einschränken, sondern darben. Was geschieht von den Unternehmern, um diesen Zustand zu beistehen? Bitte wenig! Am 2. Juli d. J. unterzeichnete unsere Bezirksleitung der Direktion der Wittowitzer Steinkohlengrube ein Gesuch um Lohnerhöhungen. Darin war gefast, daß aus den Lohnbüchern, die unserer Bezirksleitung zur Verfügung standen, ersichtlich sei, daß der höchste im Mai zur Auszahlung gekommene Hauerlohn 4,84 Mk. betragen habe. Eine Abschrift der Eingabe war auch dem Oberbergamt mit der Bitte übermittelt worden, in ihrem Sinne zu wirken. Darauf erteilte das Oberbergamt unterm 27. Juli d. J. folgende Antwort:

„Auf das Schreiben vom 2. Juli d. J.  
Die derige Eingabe an die Direktion der Wittowitzer Steinkohlengruben zu Petershofen vom 2. Juli d. J. ist mit dem Vertreter der konf. Gutschäner Steinkohlen zu dem Zwecke mündlich besprochen worden, das gute Einvernehmen zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber zu erhalten.“

Diesen Worten sind keine Taten gefolgt. Der Lohn ist noch so gering wie damals. Ein Hauerlohn von über 5 Mk. gehört auf diesen Gruben zur größten Seltenheit. Ja, glaubt man denn nur durch Worte „das gute Einvernehmen zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber zu erhalten“? Nein, den Worten müssen auch Taten folgen, sonst verklingen sie wie leerer Schall. Und damit wird es die höchste Zeit, wenn man Wert darauf legt, den inneren Frieden zu erhalten. Die Arbeiter sind des Wartens müde und daher die kleinen Konflikte, die sehr leicht zu Erweiterungen führen können.

**Unzeitgemäßes Verhalten.**

Im Juni 1912 wurde unser früherer Kassierer der Zahlstelle Anurov, Franz Smyczek, mit zwei Strafmmandaten des dortigen Amtsrichters — Amtsrichter Herr von Welfsen, Direktor der von Welfsengrube — bestraft, weil er in seiner Eigenschaft als Kassierer die Kolonie betreten hatte. An den Wegen zur Kolonie waren Tafeln angebracht mit der Aufschrift: „Privatweg der königlichen Berginspektion.“ Auch der Koloniaufseher P. o. m. hatte S. das Betreten der Kolonie im Auftrage der Berginspektion wiederholt verboten. Weil S. die Warnungstafeln und mündlichen Verbote nicht beachtet hatte, wurde er, wie gesagt, mit 2 Strafmmandaten in Höhe von 3 und 5 Mark bestraft. Die beantragte gerichtliche Entscheidung endigte mit der Freisprechung. In dem Urteil wurde u. a. ausgeführt: „Die Tafeln, welche die Berginspektion „Privatweg“ enthalten, können nicht als Warnungstafeln angesehen werden, denn die Warnung muß sich auf das Betreten des Weges beziehen und ein ausdrückliches Verbot des Betretens des Weges enthalten.“ Nach dieser gerichtlichen Erkenntnis wurden die Warnungstafeln geändert und mit folgender Aufschrift versehen: „Privatweg! Die Benutzung ist Unbefugten verboten. Händlern, Kaufleuten und Kolportieren ist die Benutzung nur mit Erlaubnis gestattet. Königliche Berginspektion.“ Diese Warnungstafeln sehen heute noch und bedeuten, daß nach wie vor unser Verbandskassierer die Kolonie nicht betreten soll. Der alte Geist hat die königliche Berginspektion nicht verlassen, trotzdem Herr von Welfsen im Felde steht und ein Herr Weber vertretungsweise amtiert. Das beweisen nachstehende Tatsachen: Im ober-schlesischen Steinkohlerevier wird jetzt ein Werbeflugblatt, betitelt: „An die dahingeblichenen Bergarbeiter“ zur Verteilung gebracht. Das Manuskript hat dem stellvertretenden Generalkommando zu Breslau zur Kenntnis vorgelegt und ist von dort die Drucklegung und öffentliche Verteilung an die Bergarbeiter genehmigt worden. Auch in Anurov wurde dieses Flugblatt durch den Invaliden Konrad Wabura zur Verteilung gebracht. Die Genehmigung zur Verbreitung im Amtsbezirk Anurov war vom Amtsvorsteher Weber, Direktor der v. Welfsengrube, für den 16. und 17. September erteilt worden. Am 21. Sept. erhielt der Verteiler eine Postkarte folgenden Inhalts:

„J. Nr. A 4562. Da Sie seit dem 18. Juli 1915 ohne genügende Entschuldigung von der Arbeit ferngeblieben sind, so werden Sie auf Grund des § 4 Abs. 4 der Arbeitsordnung entlassen. Anurov, den 21. September 1915.“

Königliche Berginspektion IV. J. A.: Weber.“  
Man nehme uns nicht übel, wenn wir der Meinung sind, daß die Entlassung nicht erfolgte, weil der Mann seit dem 16. Juli nicht mehr gearbeitet hat — denn da ist er Invalide geworden —, sondern weil er das Werbeflugblatt unseres Verbandes verteilt hat. Das ist ein im höchsten Grade unzeitgemäßes Verhalten, das man von einem Staatsbetrieb in einer so ersten Zeit nicht erwarten sollte.

Auf der Concordiagrube bei Hindenburg wurde unser Vertrauensmann der Zahlstelle Zaborze grundlos ohne vorherige Kündigung plötzlich entlassen. Daß die Entlassung ohne Grund vorgenommen wurde, hat die Verwaltung selbst bestätigt, denn sie hat ohne gerichtliche Entscheidung den Lohn für die Rüdigungzeit ausgezahlt. Der Entlassene ist ein fleißiger Arbeiter, der alle Schichten regelmäßig verfährt und ist auch militärfrei. Viele heerespflichtige Arbeiter hat die Concordiagrube rekamiert, einen militärfreien und tüchtigen Hauer entläßt man. Warum? Wir können uns nur einen Grund denken. Unsere ober-schlesische Bezirksleitung hatte beim stellvertretenden Generalkommando in Breslau gegen Steiger Wudjak Beschwerde geführt, weil er Leute geschlagen hatte, die der Grube von der Betriebsleitung als Arbeiter überlassen worden sind. Da man aber unserer Bezirksleitung nichts anhaben kann, nimmt man sich einen schuldlosen Arbeiter, der mit der Beschwerde gar nichts zu tun, auch das Material hierfür nicht geliefert hatte und setzt ihn hinaus, weil er zufällig Vertrauensmann der bejahrten Bergarbeiterorganisation ist. So mahnen die Unternehmer den Wurzgründen!

**Saargebiet und Reichslande.**

**Eingabe für die Belegschaft der Grube Dechen.**

Saarbrücken, den 1. Oktober 1915.  
An die königliche Bergwerksdirektion Saarbrücken.  
Am Sonntag, den 28. September, fand in Saarbrücken eine gut besuchte Belegschaftsversammlung der Grube Dechen, Inspektion Heintz, statt. Da die königliche Grubenverwaltung in der letzten Ausschüttung sich zu den Wünschen der Belegschaft teilweise ablehnend verhielt, sind die unterzeichneten Organisationsvertreter beauftragt worden, der königlichen Bergwerksdirektion folgende Wünsche der Belegschaft zu unterbreiten:

1. Erhöhung der Gehingeldöhne;
2. Aufbesserung der Schichtlöhne;
3. Besondere Ausschlag für Sonntagsarbeiten;
4. Mehrgewährung von Deputatlohn;
5. Erhöhung der Abschlagszahlung.

Zu 1. Auf Grube Dechen sind für August Hauerlöhne von 4,80, 5,10, 5,16, 5,48 usw. ausgezahlt worden; z. B. haben 20 Hauer 4,80 Mark ausgezahlt bekommen, was doch sicher für die schwere Bergarbeit viel zu wenig ist. In Anbetracht der teuren Lebenshaltung ist 6 Mk. für Hauer gewiß nicht zuviel.

Zu 2. Die Schichtlöhne sind ja aufgebessert worden, was allgemein anerkannt wurde, doch entspricht die Aufbesserung durchaus nicht den heutigen Zeitverhältnissen. Eine allgemeine Erhöhung von 20 bis 40 Pf. wäre sehr angebracht und ein Schichtlohn von 5,50 Mk. für Schichtarbeiter, die gleichwertige Arbeiten wie die Hauer verrichten, ist sicher nicht zu hoch.

Zu 3. Jetzt müssen sehr viele Sonntagschichten verfahren werden. Gevick tragen die Vergleiche den Forderungen der Zeit gern Rechnung und arbeiten, wenn notwendig, des Sonntags, sind aber der Ansicht, daß für solche Arbeiten ein besonderer Ausschlag gewährt werden kann.

Zu 4. Schon seit Jahren haben die Vergleiche darüber geklagt, daß die Deputatlohn nicht ausreichend sind. In Friedenszeiten haben sehr viele Vergleiche noch Kohlen laufen müssen. Da jetzt aber alle Lebensmittel so teuer sind, ist es wohl ausgeschlossen, daß Vergleiche für Kohlen, die ja ebenfalls aufgeschlagen sind, den vollen Preis zahlen können. Daher wäre den Leuten durch Erhöhung des Quantums Deputatlohn sehr geblissen.

Zu 5. Im allgemeinen werden an Abschlagszahlungen 40 Mk. gewährt. Eine Erhöhung dieser Summe auf 60 Mk. ist sehr angebracht. Heute verkaufen die meisten Geschäftsleute nur gegen bar und reichen 40 Mk. zum Lebensunterhalt von der Abschlagszahlung bis zum Lohntag nicht aus.

Um gefällige Berücksichtigung dieser Wünsche bittend, zeichnen wir mit vorzüglicher Hochachtung  
Gewerksverein Christl. Bergarbeiter Deutschlands,  
J. A.: Fritz Kuhnert.  
Verband der Bergarbeiter Deutschlands,  
J. A.: Ludwig Hetterich.

**Verbandsnachrichten.**

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 42. Woche (vom 10. bis 16. Oktober 1915) fällig. Wir bitten unsere Mitglieder, um pünktliche Zahlung der Beiträge besorgt zu sein.

**Bücherrevisionen.**

Zu folgenden Zahlstellen findet Revision der Mitgliedsbücher statt und werden die Kameraden gebeten, dieselben bereitzulegen, damit den Revisoren unnötige Wege erspart bleiben:  
Attendorf, vom 15. Oktober bis 15. November.  
Nobelschwing, vom 17. bis 31. Oktober.  
Aley, Ende Oktober.  
Niederadon, vom 15. Oktober bis 1. November.  
Oberhausen I. vom 15. bis 31. Oktober.

**Adressenveränderungen.**

Leithe. Der Knappschaftskassier und Vertrauensmann Johann Kausch wohnt ab 1. Oktober Prager Straße 20.  
Möblich. Die Wohnung des Kameraden Ernst Neef befindet sich jetzt Hauptstraße 74.

**Sterbetafel**

- Auf den Schlachtfeldern sind gefallen:
- |                                    |                                      |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| Albert Stender, Werne a. d. Lippe. | Joh. Wafschinski, Holtshausen-Wörnig |
| Verthub Müller, Zwidau.            | Fritz Gräfer, Sifche.                |
| Josef Glade, Necklinghausen.       | Wag Stieger, Bernsdorf-Hermendorf    |
| Josef Kludschafka, Necklinghausen. | Franz Wagner, Neurode.               |
| Johann Wuttiska, Necklinghausen.   | Josef Wagner, Neurode.               |
| Theodor Volkmann, Necklinghausen.  | Anton Gebauer, Neurode.              |
| Josef Waldmann, Necklinghausen.    | Reinhold Großmann, Neurode.          |
| Albert Niemann, Katernberg.        | Franz Meier, Neurode.                |
| Ernst Mandel, Schmidtthorst.       | Germann Salemeier, Eidel II.         |
| Albert Breburda, Schmidtthorst.    | Paul Wylenzel, Mengebe.              |
| Adam Turowski, Frankauer I.        | Karl Pflitz, Schwientochlowitz.      |
| Euge Sommer, Effen-Nuhr.           | Gustav Middelmann, Wares.            |
| Franz Schneider, Effen-Nuhr.       | Heinr. Karlemann, Kirchhede.         |
| Veruhard Pantel, Frikendorf.       | Fritz Nagel, Kirchhede.              |
| Sern. Waldmingshaus, Hohenfshurg   | Edward Weist, Rüdlinghausen.         |
| Johann Sawowski, Brand.            | Georg Bodenroth, Weistritz.          |
| Wilhelm Kegner, Brand.             | Rudolf Richter, Böttryp I.           |
| Johann Krause, Lütgendortmund.     | Heinrich Dahmann, Dümpton II.        |
| Fritz Marwit, Lütgendortmund.      | Germann Vornowski, Wredeneh.         |
| Gustav Antowial, Freisenbruch.     | Bernhard Bohn, Wredeneh.             |
| Jakob Specht, Urzbad.              | Valentin Babjura, Petershofen.       |
| Otto Schaf, Hohenfshurg.           | Gustav Annan, Wesse.                 |
| Otto Schaf, Hohenfshurg.           | Georg Dittjen, Wredeneh.             |
| Nikarob Hoppe, Weicherode.         | Fritz Menzel, Weicherode I.          |
| Louis Weikner, Weicherode.         | Edward Rutke, Weicherode I.          |
| Paul Schneider, Sörlich.           | Fred Martin, Wredeneh.               |
| Gustav Karwoth, Wittenbügge.       | Georg Selzer, Eigen.                 |
| Ferdinand Vergonak, Wittenbügge.   | Karl Thüne, Lütgendortmund.          |
| Friedrich Banger, Hiddinghausen.   | Emil Hölzner, Lütgendortmund.        |
| Willy Hertel, Kuerbach.            | Gustav Stuhler, Echinghofen.         |
| Fritz Böhl, Schwebewitz.           | Heinrich Strud, Echinghofen.         |
| Paul Mathis, Schwebewitz.          | Karl Wojcinski, Kopsberg.            |
| Paul Lent, Schwebewitz.            | Paul Auerwald, Wilsen St. Jacob.     |
| Wag Giersberg, Kray.               | Albert Werner, Kuerbach.             |
| Fritz Hilsen, Hengsten.            | Germann Schallenberg, Annen II.      |
| Wilhelm Dahlmann, Solwege.         | Wolf Söhne, Annen II.                |
| Emil Schabe, Bernburg.             | Wilhelm Stord, Schanze.              |
| Albert Scholle, Bernburg.          | August Jorkowski, Brand.             |
| Wilhelm Otto, Bernburg.            | Wilem Osthaus, Anna. (2304)          |

Wir werden das Andenken der Gefallenen in Ehren halten!

**Bergarbeiter-Taschenkalender**  
für das Jahr 1916  
ist in unserem Verlage erschienen und nebst Beifügung zum Preise von nur 50 Pf. durch uns zu beziehen  
Bestellungen durch die Ortsverwaltungen erbitten  
**H. Hansmann & Co., Bochum, Wiemelsh. Straße 42**

**Die Rentenansprüche**  
der Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebenen  
Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands  
Preis: Für Mitglieder 15 Pf., im Buchhandel 25 Pf.  
zu beziehen durch H. Hansmann & Co., Bochum, Wiemelsh. Straße 42, und zu beziehen bei allen Vertrauensleuten.